

# Wichtig zu wissen!

## Zusatzkosten:

- Grafikarbeiten 50 € / Stunde
- Platzierungswunsch: + 10 % Preiszuschlag
- Bei abfallenden Formaten: + 10 % Preiszuschlag

## Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. Alle Anzeigenaufträge sind, wenn nicht anders vereinbart wurde, innerhalb eines Jahres nach Abschluss abzuwickeln.
2. Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres erscheinenden Anzeigen gewährt.
3. Anspruch auf Kundenrabatt besteht nur nach Maßgabe des gültigen Anzeigentarifes und bei schriftlichem Abschluss auf mehrere Einschaltungen. Wird das Abschlussziel nicht erreicht, ist die Nachbelastung sofort fällig.
4. Änderungen des Anzeigentarifes treten auch bei laufenden Abschlüssen und bei vorliegenden Aufträgen in Kraft.
5. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Ausgaben wird keine Gewähr geleistet, wenn nicht die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht wurde. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, stellen jedoch für den Auftragnehmer keine Verpflichtung dar.
6. Der Auftragnehmer gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeigen, sofern die ihm überlassenen Druckunterlagen dies zulassen. Für Mängel und Schäden an den Druckunterlagen, die sich erst während des Druckvorganges bemerkbar machen, haftet der Auftragnehmer.
7. 7.1 Falls Nachdrucksrechte sowie Urheberrechte Dritter verletzt werden, ist für deren Verletzung ausschließlich der Auftraggeber haftbar.  
7.2 Der Auftraggeber erklärt ferner, das Unternehmen von jeder Haftung freizustellen und es gegen ev. Beanstandung und/oder ihm gegenüber eingereichte Klagen schadlos zu halten und auch für die ev. Anwaltskosten, mit denen es belastet wird und/oder dieses zu tragen hat, aufzukommen.
8. Für den Wort- und Bildinhalt der Anzeigen haftet der Auftraggeber. Die Annahme des Auftrages wird nur nach einheitlichen Grundsätzen wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form abgelehnt. Die Ablehnung wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Bei telefonisch aufgegebenen Anzeigen oder telefonisch veranlassten Änderungen sowie bei mangelhaften Unterlagen übernimmt der Auftraggeber keine Gewähr für die Richtigkeit der Wiedergabe.
10. Der Auftragnehmer lehnt jede Haftung für Schäden, die durch Druckfehler entstanden sind, ab. Ersatzanzeigen können nur verlangt werden, wenn durch Fehler des Verlages der Sinn der Anzeige verändert wird oder die Erfolgssäusichten der Anzeige in Frage gestellt sind. Es gilt als vereinbart, dass ein allfälliger Schadensersatzanspruch auf eine kostenlose Ersatzschaltung beschränkt bleibt.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch hergestellt. Bei nicht fristgemäß Rücksendung der Probeabzüge gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt. Der Auftraggeber haftet bei festgelegten Dispositionen auch für den richtigen Eingang der Druckunterlagen.
12. Der Verleger liefert bei Raumanzeigen auf Wunsch eine vollständige Belegnummer. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine Aufnahmbescheinigung des Verlegers.
13. Kosten für die Lieferung bestellter Entwürfe, Zeichnungen, Filme und für sonstige Druckunterlagen sowie erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführung trägt der Auftraggeber. Die Pflicht zur Aufbewahrung von beigestellten Druckunterlagen endet drei Monate nach Erscheinen der letzten Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
14. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden die gesetzlichen Zinsen pro Monat und die Einziehungskosten berechnet. Der Auftragnehmer kann die Ausführung des Auftrages bis zur Zahlung zurückstellen.
15. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt hat der Auftragnehmer Anspruch auf volle Bezahlung, wenn zumindest 75 % der Auflage ausgeliefert sind.
16. Sofern keine besonderen Größenvorschriften erteilt wurden, wird der Preis nach der tatsächlichen Abdruckhöhe berechnet.
17. Der Auftragnehmer ist auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses berechtigt, das Erscheinen weiterer Anzeigen von der Vorauszahlung des Betrages und vom Ausgleich offen stehender Rechnungen abhängig zu machen, und zwar ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel und ohne dass dadurch dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen.
18. Beanstandungen aller Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung zu erheben.
19. Bei Chiffreanzeigen wendet der Auftragnehmer für Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes an. Er übernimmt darüber hinaus keine Haftung. Einschreibebriefe von Chiffreanzeigen werden auf dem normalen Postwege weitergeleitet.
20. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Schlanders.